

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 13. November 2013

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss -
Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verfahrens-Nr. 3002 V Seite 2

Tierseuchen-Allgemeinverfügung Seite 4

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-
versammlung:**
am 27.11.2013,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt-
verwaltung
- **Bauausschuss:**
am 18.11.2013,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt-
verwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 02.12.2013,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt-
verwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Oktober 2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 04.11.2013

gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Abteilung 2

Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012 festgestellte Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Christinendorf“ Verfahrens-Nr. 3002 V

wird gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow-Fläming**

**Gemeinde Trebbin
Gemarkung Märkisch Wilmersdorf**

Flur	Flurstücke
3	100, 101, 102, 103

**Gemeinde Zossen
Gemarkung Nunsdorf**

Flur	Flurstücke
2	4, 15, 19, 25/1, 26/3, 27/2, 27/3, 28/2

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 20,3195 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat eine Größe laut Liegenschaftskataster von ca. 1.101 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:18.000 farbig dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss wird in der Stadt Trebbin sowie in den an diese grenzenden Gemeinden und Städten öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadt Trebbin, Markt 1 - 3, 14959 Trebbin
Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen**

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Am Mellensee, Zossener Straße 21c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf

**Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal**

Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz

Gemeinde Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf

Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde

Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz

**Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4,
15837 Baruth/Mark**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit dem 1. Änderungsbeschluss werden die Eigentümer der unter Punkt 1 aufgeführten Grundstücke, die diesen gleichstehenden Erbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum zur bestehenden Teilnehmergeinschaft „Christinendorf“, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, hinzugezogen.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

8. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 10. Oktober 2013

Im Auftrag

Friedrichs

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage

Gebietskarte - ausgelegt gem. Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses

- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr 14 S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28)
- ³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)
- ⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

Tierseuchen-Allgemeinverfügung**Amerikanische Faulbrut der Bienen -
Aufhebung der Sperrmaßnahmen**

Die Sperrmaßnahmen für die Stadt Jüterbog mit den Ortsteilen Neuheim, Grüna, Kloster Zinna werden hiermit mit Wirkung vom 02.10.2013 aufgehoben.

Nachdem die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienen-seuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 einen negativen Befund ergeben haben, gilt die Amerikanische Faulbrut in den oben genannten Stadt und Gemarkungen als erloschen.

Alle am 14.08.2012 verfügten Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Luckenwalde, den 28.10.2013

Im Auftrag
gez. Dr. Neuling
Amtstierärztin

**Einladung zur Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Horstwalde**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Horstwalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Horstwalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Horstwalde
am Donnerstag, dem 28.11.2013, um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Horstwalde**

ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Änderung des Pachtvertrages
5. Wahl des Kassenrevisors
6. Bericht der Jäger
7. Auszahlung der Jagdpacht

Der Jagdvorstand



**VERLAG
WITTICH**

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM